

Ostnichts

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichts-
so wie für
Gesangnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redakteur:

K. Löffler.

Das Schiff unter Wasser,
Gerichtsamt unter See.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr.
Monatlich 7½
inc. Porto resp. Bringerlohn.Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)
Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 9. März.

Inhalt: Die Freiheit der Meere. — Inland-Berlin.
Übertrittsnal: Verleumdung. — Kammergericht:
Feststellung des objektiven Thatsatzes. — Kriminal-
gericht: Schwurgericht: Zwei Anklagen wegen Ladens-
diebstahls. — Deputationen: Zwei Anklagen wegen
Betriebs. — Provinzen: Potsdam (Diebstahl).
Berliner Polizei-Chronik.

Die Freiheit der Meere. — Das
schwarze Meer.

Eins der Grundprinzipien des Völkerrechts ist die Freiheit der Meere. Die Kriegs- und Handels-
schiffe aller Nationen können ohne Hemmisse alle
Meere des Erdkreises durchsegeln. Der Versuch,
diese Freiheit zu beschränken, dieser unbegrenzten
Benutzung des Gemeinguts entgegenzutreten, wird
als ein Anschlag auf die Unabhängigkeit der Völ-
ker betrachtet und führt zum Kriege mit den dadurch
beeinträchtigten Staaten.

Das Völkerrecht erkennt jedoch zwei Ausnah-
men bei diesem Grundsatz an. Es betrachtet ge-
wisse Theile des Oceans als Privateigenthum eines
Volkes. Diese Ausnahmen beschränken sich auf
zwei vollkommen festgesetzte Fälle. Als ein solches
Besitzthum gilt nämlich erstens das zum betreffenden
Staatengebiet gehörige Meer, d. h. dasjenige,
welches unmittelbar die Küsten eines Staates bespült.
Nach der am allgemeinsten durch die Rechtstudi-
gen und Verträge feststehenden Ansicht erstreckt sich
dieses Territorial-Meer bis auf Kanonen schußweite
vom Ufer aus. „Die Macht des Landes erstreckt sich
soweit, als man von da aus mit den Feuerschüssen
den reichen kann.“ behauptet Huykershoek.

Zweitens sind von dieser allgemeinen Beschrif-
fungsfreiheit die Binnen- oder geschlossenen Meere
ausgenommen. In dem Augenblick nun, wo das
schwarze Meer wahrscheinlich der Kriegsschauplatz
wird, ist es von Wichtigkeit, zu untersuchen, ob es
nicht zu der zuletzt erwähnten Kategorie gehört.
Diese Frage wird mit Rücksicht auf den Vorfall
der alten und neuen Verträge aufgeworfen, da diese
wahrscheinlich in Folge der Beachtung einer alten
türkischen Praxis den Kriegsschiffen anderer Natio-
nen den Eintritt in dies Meer untersagen.

Kann das schwarze Meer nun als ein Binnen-
oder geschlossenes Meer betrachtet werden? Um auf
die Frage zu antworten, müssen wir näher auf
die örtliche Beschaffenheit dieses Gewässers eingehen.

Nach dem Völkerrecht wird ein Meer als ein
Binnen-See angesehen, wenn es folgende zwei Be-
dingungen erfüllt:

1. Es muß von dem freien Meer durch eine
hinterhand schmale Meerenge geschieden sein, um
ihrer ganzen Breite nach als Territorial-Meer des
seine beide Ufer unbehinderten Staats gelten zu
können, so daß es unmöglich ist, in das Meer zu
dringen, ohne das Gebiet des betreffenden Staats
unberührt zu lassen, und ohne von dem Feuer der
Artillerie desselben belästigt zu werden.

2. Es müssen alle Länderegebiete, welche dieses
Meer bespült, wirklich dem Souverain unterworfen

sein, der die beide Ufer der Meerenge in Besitz hat.
Das Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen
ist unumgänglich notwendig zur Begründung eines
Binnen- oder geschlossenen Meeres.

Wenn man die geographische Lage des schwarz-
en Meers betrachtet, so ist es augenscheinlich, daß
es der ersten Bedingung entspricht. Es hängt mit
dem großen, freien Meer nur durch eine Meerenge
oder vielmehr durch eine Reihe von Meerengen zu-
sammen, die unter den Namen der Dardanellen und
des Bosporus bekannt sind, und deren beide Ufer
unter türkischer Herrschaft stehen. Dieselben sind
überdies so schmal, daß es unmöglich ist, hindurch
zu kommen, ohne das Gebiet dieser Macht zu ver-
letzen und das Feuer ihrer Geschütze aufzuhalten zu
müssen. Aber wenn die erste Bedingung erfüllt ist,
ist die zweite es nicht. Das schwarze Meer bespült
in Europa und Asien die Besitzungen verschiedener
Staaten; die Türkei und Russland herrschen an sei-
nen Ufern. Ferner mündet in dasselbe die Donau,
einer der größten europäischen Flüsse, welche in
ihrem schiffbaren Laufe das Gebiet mehrerer deut-
scher Fürsten und namentlich Österreichs bespült
und durchströmt. Nun haben alle von dem schiff-
baren Theile dieses Flusses bespülten oder durch-
strömten Staaten das unbestreitbare Recht, diesem
Wege zu folgen und sich die freie Schiffahrt auf
dem schwarzen Meer und durch die Meerenge zu
erwirken, um sich mit dem mittelständischen, dem
freien Meer und den andern Welttheilen in Verbin-
dung zu setzen.

Da das schwarze Meer diese letztere Bedin-
gung nicht erfüllt, so ist es kein Binnenmeer und
kann auch nicht als ein solches angesehen werden;
es ist daher ein maritimes Gemeingut, dessen Zu-
gänge nicht nur für alle diejenigen Völker frei blei-
ben müssen, welche seine Häfen oder die Donau-
ufer bewohnen, sondern auch für die, welche aus
irgend einem Beweggrund, sei es in kommerziellen,
sei es in militärischen Interessen dasselbe befahren
wollen. Man muß jedoch diejenigen Nationen da-
von ausnehmen, welche sich im Kriege mit der ho-
hen Pforte befinden, weil diese offenbar das Recht
hat, sich dem Eintritt solcher Schiffe in die Meer-
enge zu widersetzen, und weil sie dieses Recht da-
durch gestellt machen kann, daß sie diese Fahrzeuge
zerstört oder sich deren bemächtigt, wenn sie diesel-
ben auf feindlichem oder auf gemeinschaftlichem,
d. h. auf hoher See oder im eigenen Gebiete betrifft.

So ist nach der Auffassung des Völkerrechts
die wahre Lage des schwarzen Meers, es muß frei
und allen Nationen geöffnet sein. In der Wirklich-
keit ist aber dies nicht vollständig der Fall, es ist
frei, insofern es die Handelsfahrt anlaßt, es
ist aber den Kriegsschiffen geschlossen, insofern diese
letzteren ohne eine besondere Ernächtigung, einen
Vertrag des Großherrn wegen in die Dardanellen
noch in den Bosporus dringen können. Diese
Sachlage beruht auf Verträgen, welche von allen
europäischen Großmächten anerkannt sind.

Wie ist denn aber diese sonderbare Anomalie
entstanden und wodurch ist sie begründet?

Die bisher gehörige Antwort geben die histori-

schen Begebenheiten, denn man kann kein Rechts-
prinzip anführen, was für diesen Status quo spricht.
Lange war der größte Theil der Seefläche im
schwarzen Meer ein Eigenthum der Türken, das-
jenige Uferland, das ihnen nicht unterthan war
wurde vor wenig civilisierten und der Seefahrt
unkundigen Völkerschaften bewohnt. Die Pforte
machte sogar auf eine mehr oder weniger vollständi-
ge Herrschaft über die meisten dieser Volksstämme
Anspruch. Sie betrachtete also und nicht ohne
Rechtsgrund das schwarze Meer als einen Binnen-
see, der ihr ausschließlich angehöre, sie verschloß
die Meerengen. Wenig ihr Recht auf den Besitz
des schwarzen Meers nun auch nicht so vollkommen
ausgemacht war, so hatte es wenigstens allen An-
spruch, daß es so sei und es fiel keinem Staate ein,
dagegen besonders bei einer Macht Einwände zu-
machen, welche gewissermaßen außer aller völker-
rechtlichen Beziehung zu den übrigen europäischen
Staaten stand.

Dieser Zustand dauerte bis 1696. Nach der
um diese Zeit durch Peter den Großen erfolgten
Einnahme Azows begannen die Russen dies Meer
mit ihren Schiffen zu befahren. In dem am
13. Juli 1700 geschlossenen Frieden von Konstanti-
nopol ließ sich dieser Fürst den Besitz Azows und
freie Schiffahrt auf dem schwarzen Meer für die
Russen zusichern. Gegen Ende dieses Zeiträumes
verlor auch das Türkische Reich seine Länder in
Ungarn, mußte seine Ansprüche auf Siebenbürgen,
und auf Slavonien aufgeben und Morea zeitweilig
an die Venezianer abtreten.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts hatte
die Türkei eine fast ununterbrochene Reihe von
Kriegen gegen Russland, Österreich, Polen, Venezia-
n. s. w. zu bestehen. Aufangs führten dieselben zu
seiner Entscheidung, zweimal wurden die Russen
aus dem schwarzen Meer vertrieben, aber in der
letzteren Hälfte dieser Periode, büßte die Pforte
einen großen Theil ihrer Besitzungen an dem Ufer
dieses Meeres ein, welches sie als einen türkischen
See zu betrachten gewohnt waren, der Vertrag von
Rutschuk-Kainardi fiel insbesondere sehr ungünstig
für sie aus, in denselben erhielten die Russen
Bessarabien und alle festen Plätze, welche die Otto-
manen in der Krim besaßen und so kam das ehe-
mals türkische Meer fast ganz unter russische
Vormäßigkeit.

Die verschiedenen Kriege, welche seitdem zwischen
beiden Reichen geführt wurden, verstießen die rus-
sische Uebermacht immer mehr. Der Verfall der
Türkei ging unaufhaltsam vor sich und sie konnte
dem Andringen des so mächtigen Czarereichs nur
wenig Widerstand entgegensetzen.

Das schwarze Meer hörte auf, ein Binnen-See
zu sein, die Pforte aber wollte nur ihrem Besieger
Zugeständnisse in dieser Hinsicht machen, sie öffnete
zwar der Handelsfahrt auf Russlands Geheis die
Meerenge, versperrte sie aber immer noch den Kriegs-
schiffen. Sie behauptete so über das schwarze Meer eine
Schattenherrschaft, die ihr mehr Gefahr als Nutzen
brachte.

Die Türkei selbst erkannte dies, wenn auch